



Anzeige einer Versammlung/Demonstration unter freiem Himmel

(Art. 13 Bayerisches Versammlungsgesetz – BayVersG)

1. Allgemeine Informationen zur Versammlung

Name der durchführenden Organisation
(z. B. Verein, Gruppierung, Partei):

Titel und Themen der Versammlung:

Datum der Versammlung:

Durchführungszeitraum (Uhrzeit von/bis):

Genauer Ort/Streckenverlauf:

Erwartete Teilnehmerzahl:

Vorgesehene Anzahl der Ordner:

Kundgebungsmittel, mitgeführte und
verwendete Hilfsmittel (Lautsprecher,
Transparente etc.):

2. Persönliche Daten verantwortliche/r Versammlungsleiter/in

Name, Vorname

Geburtsname (falls abweichend)

Geburtsdatum

Anschrift

Tel. Erreichbarkeit
(auch während der Versammlung)

E-Mail-Adresse

3. Persönliche Daten Stellvertretung des/der Versammlungsleiter/in

Name, Vorname

Geburtsname (falls abweichend)

Geburtsdatum

Anschrift

Tel. Erreichbarkeit
(auch während der Versammlung)

E-Mail-Adresse

4. Detaillierter/Aussagekräftiger Lageplan

Ist beigelegt

Wird zeitnah nachgereicht

Entfällt

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben und dass ich die [Datenschutzhinweise](#) zum Antrag gelesen und zur Kenntnis genommen habe:

(Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Unterschrift beider Versammlungsleiter erforderlich)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Versammlungsleiter/in)

(Unterschrift Stellvertreter/in)

Allgemeine Hinweise für den/die Versammlungsleiter/in

1. Der/Die Leiter/in bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er/Sie hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er/sie dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten und die nach § 15 VersammlG erlassenen Anordnungen befolgt werden. Er/Sie kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er/Sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird (§§ 8, 18 Abs. 1 19 Abs. 1 VersammlG).
2. Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein. Sie müssen, z. B. durch Armbinden oder Westen, zu erkennen sein (§§ 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG).
3. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 Abs. 1 VersammlG).
4. Es ist verboten, Waffe bei sich zu tragen (§ 2 Abs. 3 VersammlG).
5. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters, der Leiterin oder der von ihm/ihr bestellten Ordner zu befolgen (§§ 10, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 VersammlG).
6. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen (§§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 1 19 Abs. 1 VersammlG).
7. Den Polizeibeamten ist ein angemessener Platz einzuräumen (§ 12 Satz 2 VersammlG).
8. Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 VersammlG gegen sind (§ 15 Abs. 2 VersammlG).
9. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle Teilnehmer sofort zu entfernen (§§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 VersammlG).
10. Die Aufschriften etwaig mitgeführter Plakate, Transparente und Tafeln dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
11. Falls Flugblätter und Flugschriften verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
12. Strafbestimmungen:
Auf die Strafbestimmungen, insbesondere der §§ 25, 26 und 29 VersammlG wird besonders hingewiesen.
13. Ab dem Beginn der Versammlung ist zuständige Behörde i. S. des Bayer. Versammlungsgesetzes (Versammlungsbehörde) die Polizei, diese darf in unaufschiebbaren Fällen auch an Stellen des Landratsamtes Miesbach Maßnahmen treffen (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayVersG).